

erträge auf Vollständigkeit und Realität zu prüfen, zu begründen und zu bestätigen. Die bestätigten Ergebnisse der VEG sind an den Vorsitzenden der Bezirksfachkommission, die der LPG an den Vorsitzenden der Kreisschätzungskommission weiterzuleiten.

Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Kreisschätzungs- und Bezirksfachkommissionen verpflichtet, Drusch- und Rodeergebnisse, vor allem in bäuerlichen Betrieben, zu sammeln und zu den Kommissionstagungen mitzubringen. Hierzu ist die persönliche Verantwortung der Kommissionsmitglieder für bestimmte Ertragsgebiete und Gemeinden von den Vorsitzenden der Kommissionen festzulegen.

(2) Die Kreisschätzungskommissionen stellen nach Abschluß jeder Schätzungsperiode in der Schlußbesprechung die Rohrerträge der in Frage kommenden Kulturen auf Grund der ertragsgebietsweisen Schätzung für den Kreis als vorläufiges Kreisergebnis fest, und zwar für „Volkseigene Güter“ und „Sonstige Betriebe“, darunter „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften“.

Bei den Schlußbesprechungen haben die Agronomen der MTS und die Leiter der VEG ihre ermittelten Erträge verantwortlich zu vertreten.

(3) Die Mitglieder der Bezirksfachkommissionen sind verpflichtet, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen in den Kreisen zu befassen. Jedes Mitglied hat mindestens einen Patenkreis zu betreuen und die Mitglieder der Kreisschätzungskommission zu beraten und zu unterstützen sowie an der Schlußbesprechung nach jeder Schätzungsperiode teilzunehmen.

a) Die Bezirksfachkommissionen stellen nach Eingang der vorläufigen Kreisergebnisse die endgültigen Hektarerträge (Rohrerträge) für die Kreise fest, und zwar für VEG und „Sonstige Betriebe“, darunter LPG. Die im Verlauf der Ernte ermittelten Reinerträge (Drusch- und Rodeergebnisse) sollen als Anhaltspunkte für die endgültige Feststellung der Rohrerträge und Ernteverluste dienen.

b) Die Sektorenleiter VEG und LPG bei den Räten der Bezirke haben die Erträge dieser Eigentumsformen auf jeder Kommissionstagung verantwortlich zu vertreten.

c) Der Referent für Gartenbau bzw. der für dieses Arbeitsgebiet verantwortliche Mitarbeiter beim Rat des Bezirkes hat die von den Fachausschüssen für Gartenbau und der Obstbaugemeinschaften der VdGB (BHG) in den Kreisen ermittelten Gemüse- und Obsterträge zu prüfen, zu begründen und zu bestätigen.

(4) Zusätzlich und unabhängig von der laufenden Erntermittlung in den Kreisen sind von den Bezirksfachkommissionen die Hektarerträge bestimmter Hauptkulturen für Betriebe insgesamt von Juni bis Oktober monatlich zweimal überschlägig vorzuschätzen zwecks Information der zentralen Stellen über die Ernteaussichten.

(5) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind verpflichtet, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen in den Bezirken zu befassen, und zwar besonders eingehend in bestimmten

mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbarenden Bezirken.

a) Die Zentrale Fachkommission stellt nach Eingang der vorläufigen Bezirksergebnisse die endgültigen Hektarerträge (Rohrerträge) für die Bezirke fest, und zwar für VEG und „Sonstige Betriebe“.

b) An den zentralen Fachtagungen nehmen auch zwei Vertreter des Magistrats von Groß-Berlin teil zwecks Feststellung der Erträge für die Betriebe des demokratischen Sektors.

§ 4

Den für die Durchführung der Erntermittlung erforderlichen Einsatz von Kraftfahrzeugen sowie die Zuteilung des erforderlichen Kraftstoffs regeln die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mit den hierfür zuständigen Organen der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 5

Anweisungen für die Durchführung der Erntermittlung erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Juni 1954 zur Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 585) außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1955

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission

R a u c h
Leiter

Anordnung über die Errichtung und Tätigkeit der Industrieläden.

Vom 28. Mai 1955

Auf Grund Teil A Abschnitt V Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBl. S. 699) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien für Schwerindustrie, für Schwermaschinenbau, für Allgemeinen Maschinenbau, für Leichtindustrie, für Lebensmittelindustrie und mit dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft sowie nach Anhören des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Industrieläden

(1) Die Industrieläden sind Einzelhandelsgeschäfte volkseigener Produktionsbetriebe (Trägerbetriebe). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung Ministeriums für Handel und Versorgung.

(2) Die Industrieläden besitzen keine juristische Selbständigkeit, das finanzielle Ergebnis geht auf die Trägerbetriebe über. Im übrigen arbeiten die Industrieläden nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Die Beaufsichtigung, Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Industrieläden obliegt den ihren Träger-